

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.07.2014

Geschäftszahl

Ra 2014/07/0033

Rechtssatz

Die außerordentliche Revision enthält keine gesonderte Darstellung der Zulässigkeitsgründe; mit der Darstellung der "Beschwerdegründe" und deren "Begründung" wird dem Erfordernis des § 28 Abs. 3 VwGG nicht entsprochen (vgl. B 28. Mai 2014, Ra 2014/07/0014; B 25. Juni 2014, Ra 2014/07/0025).